



GENOSSENSCHAFT WASSERVERSORGUNG

TOBELHOF - GOCKHAUSEN - GEEREN

OBERE GEERENSTRASSE 68, 8044 GOCKHAUSEN

Anpassungen von Reglement und Tarifordnung per 1.10.2014 an das Wasserversorgungsreglement der Stadt Dübendorf + weitere Änderungen

Art. 1

Änderung unseres Namens: [Genossenschaft](#) Wasserversorgung Tobelhof-Gockhausen-Geeren

Art. 2

Die Wasserversorgung erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen, kantonalen und [kommunalen](#) Vorschriften, insbesondere:

- Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung LVG Art. 20
- Verordnung über Trinkwasserversorgung in Notlagen VTN
- Kantonales Wasserwirtschaftsgesetz WWG
- [Verordnung über die Wasserversorgung der Stadt Dübendorf vom 5.3.2012 \(rev. 30.9.2013\)](#)
- [Leistungsauftrag vom 12.12.2013](#)

Die Aufsicht über die Wasserversorgung obliegt der Stadt Dübendorf

Art. 3 alt Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz sowie für die Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Art. 3 neu Umfang des Leistungsauftrags

Die Wasserversorgung ist unter Anderem verpflichtet:

- a) im Versorgungsgebiet Trinkwasser in einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zu liefern (soweit der Wasserbezug das Mass eines durchschnittlichen zonentypischen Bezugs nicht wesentlich überschreitet).
- b) bei Planung, Bau und Betrieb der Versorgungsanlagen auch die Bedürfnisse des Brandschutzes und der Trinkwasserversorgung in Notlagen zu berücksichtigen.
- c) nach den Richtlinien des Kantons und den Vorgaben der Gemeinde einen Entwurf für das generelle Wasserversorgungsprojekt bzw. für dessen Revision zu erarbeiten und der Gemeinde vorzulegen.
- d) die Versorgungsanlagen gemäss generellem Wasserversorgungsprojekt und Erschliessungsplanung auszubauen und entsprechend dem Stand der Technik in gutem Zustand zu erhalten.

Art. 11 alt

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt.

Art. 11 neu

Die Wasserversorgung bestimmt Anzahl, Verlauf und Art der Hausanschlussleitungen sowie deren Erstellung, Unterhalt und Erneuerung.

Art. 26 Zusatz

Ferner kann die Wasserversorgung bei vorübergehender oder länger andauernder Wasserknappheit, auf Verfügung des Stadtrates, den Wasserverbrauch für bestimmte Zwecke gänzlich untersagen oder zeitlich oder mengenmässig begrenzen.

Art. 49

Fehlerbehebung im Titel: [Hausanschlussleitung](#)

Art. 54

Entsprechend der mutmasslichen Höhe der Anschlussgebühr und des Bauwassers ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositum bei der Kasse der Wasserversorgung zu leisten. [Die Erteilung der Baufreigabe erfolgt erst nach Zahlungseingang des Bardepositums.](#) Die definitive Abrechnung.....

Art. 58 alt

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftliche Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.

Art. 58 neu

[Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen \(ab Zustellung\) Rekurs beim Bezirksrat genommen werden.](#)

Art. 59 alt

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 27 Mai 2005 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 28. April 1976

Art. 59 neu

[Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 23. Mai 2014 am 1. Oktober 2014 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 27. Mai 2005.](#)

Änderung Tarifverordnung

C. Genossenschaftsrecht

[Für den Eintritt in die Genossenschaft wird eine einmalige Gebühr von Fr. 3'000.-- erhoben. Die Statuten regeln die Einzelheiten.](#)

E. Anschlussgebühren Art. 51

[Zusatz: Der Freibetrag \(gem. GVZ-Versicherungssumme\) bei Um- und Erweiterungsbauten beläuft sich auf sFr. 100'000.-- pro Projekt.](#)

F. Benützungsgebühren Art. 52 alt

bestehen aus drei Teilen:

- a) Grundgebühr: Basiswert des Gebäudes gem. GVZ, Faktor 0.0014
- b) Zählermiete Fr. 25.-- jährlich
- c) Bezugsgebühr: Fr. 2.00 pro m³

F. Benützungsgebühren Art. 52 neu

[bestehen aus zwei Teilen:](#)

- a) Grundgebühr: aktueller Versicherungswert des Gebäudes gem. GVZ, Faktor 0.00016
- b) Bezugsgebühr: Fr. 2.00 pro m³

G. Inkraftsetzung

[Diese Tarifordnung ist von der Generalversammlung der Genossenschaft Wasserversorgung Tobelhof-Gockhausen-Geeren vom 23.5.2014 genehmigt worden und tritt per 1.10.2014 in Kraft.](#)

Gockhausen, 9.7.2014